

Bekanntmachung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);

Akeleistraße – Stadt Wolfratshausen

Anordnung Nr. 3/2026

Anlage: Verkehrszeichenplan zur Verkehrsrechtlichen Anordnung 3/2026

Die Stadt Wolfratshausen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 39 Abs. 1 und Abs. 3, § 41 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende Verkehrsrechtliche

Anordnung

1. In der Akeleistraße in Wolfratshausen werden gemäß beiliegendem Verkehrszeichenplan absolute Halteverbote während der Öffnungszeiten des Freizeitparks „Märchenwald“, inklusive An- und Abreisezeiten angeordnet.
2. Die Anordnung in Ziffer 1 ist durch dauerhafte und deaktivierbare Zeichen 283-10, 283-20 und 283-30 und Zusatzzeichen 1040-31 „8.30 – 18.30 h“ darzustellen.
3. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und rechtzeitige Aktivierung und Deaktivierung der Verkehrszeichen obliegt der Stadt Wolfratshausen.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Stadt Wolfratshausen

Klaus Heilinglechner
1. Bürgermeister